

in der Botschaft vorgesehenen Betrag nur um ein Geringes und dies ausschliesslich deswegen, weil in den ersten fünf Geschäftsjahren die relativ hohen Kosten der ersten Organisation abgeschrieben werden müssen. Wir sind auch der Ansicht, dass die aus einer Vereinfachung der Verwaltungsorganisation etwa zu erzielenden Ersparnisse verhältnismässig nicht bedeutend sein würden. Es ist nicht zu vergessen, dass der Bank von Gesetzeswegen für die Erleichterung des Zahlungsverkehrs (kostenloser Girodienst), die Regelung des Geldumlaufes (Barschaftsimporte und Devisenpolitik) und die kostenfreie Besorgung der Ein- und Auszahlungen der Bundesverwaltungen Verpflichtungen auferlegt sind, welche ihre Unkosten dauernd in ungünstigem Sinne beeinflussen müssen. Angesichts dessen können wir uns nicht entschliessen, an der seinerzeit erst nach vielen Schwierigkeiten gefundenen Grundlage in der Sitzfrage zu rühren. Wir werden uns indessen selbstverständlich wie bisher angelegen sein lassen, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf möglichste Ersparnisse hinzuwirken und die Frage einer weiteren Vereinfachung einem ferneren Studium unterziehen.

III. Der Geschäftskreis der Bank.

Wenn wir die Frage prüfen wollen, nach welcher Richtung eine Erweiterung des gegenwärtigen Geschäftskreises der Bank möglich und ratsam wäre, müssen wir uns daran erinnern, dass der den Geschäftskreis bestimmende Artikel 15 des Gesetzes das Ergebnis eingehender Beratungen im Schosse der vorberatenden, parlamentarischen und Expertenkommissionen wie auch der eidgenössischen Räte selbst gewesen ist. Es darf also angenommen werden, dass die den Geschäftskreis betreffenden Verhältnisse bei der sukzessiven Behandlung der drei Bankgesetzentwürfe allseitig abgeklärt worden sind und dass der gegenwärtige Wortlaut des Art. 15 ein wohlwogener ist.

In der Tat zeigt uns ein Blick auf die Gesetzgebung des Auslandes, dass der Geschäftskreis der Nationalbank als einer in erster Linie allgemeinen Landesinteressen dienstbaren zentralen Notenbank im Grossen und Ganzen in durchaus richtiger Weise umschrieben ist. Es gilt als feststehender Satz in der volkswirtschaftlichen Theorie und ist auch durch die Erfahrungen vieler Jahrzehnte bestätigt, dass eine Notenbank, die ihren Zweck in richtiger Weise erfüllen soll, nur eine beschränkte Zahl von Geschäften betreiben darf, welche ihre grösstmögliche Liquidität sicherstellen. Sie darf im Wesentlichen, wie der Eingang des Art. 15 zutreffend sagt, nur eine Noten-, Giro- und Diskontobank sein.

Es kann sich daher von vornherein nicht darum handeln, an den Hauptlinien des Art. 15 etwas zu ändern.

Der einzigen Forderung, die in dieser Beziehung gestellt werden könnte, der Aufnahme **verzinslicher Depositen von Privaten** stehen wir durchaus ablehnend gegenüber. Wir verweisen auf die Banque de France, welche keinerlei verzinsliche Depositen annimmt, auf die Deutsche Reichsbank, welche diesen Geschäftszweig, trotzdem er ihr durch das Gesetz mit der Beschränkung gestattet ist, dass die Summe der verzinslichen Depositen den Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds nicht übersteigen darf, seit 1879 nicht mehr betreibt. In der deutschen Bankenquêtékommision ist neuerdings von der Annahme verzinslicher Depositen durch die Reichsbank die Rede gewesen, doch hat sich die Kommission gegen die Einführung dieses Geschäftszweiges ausgesprochen, weil die Bank in gewissen Fällen durch ihre mit den verzinslichen Depositen verbundenen Gewinninteressen in Widerspruch geraten müsste mit ihrer allgemein volkswirtschaftlichen Aufgabe. Wir verweisen auch auf die Oesterreichisch-Ungarische Bank, welche ausser in ihrer besonderen Hypothekarabteilung keine verzinslichen Gelder annimmt, trotzdem sie durch ihre Statuten dazu ermächtigt ist.